

**Leibniz Universität Hannover**

**Gebäude 2505  
Schneiderberg 1B**

**Brandschutzordnung**

DIN 14096

**Teil B**

**Anhang Gebäude 2505**

Stand: 28.08.17	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B Anhang Gebäude 2505</b>

## 1 Einleitung

Dieser gebäudespezifische Anhang zur Brandschutzordnung (BSO) Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude 2505 (Schneiderberg 1B) aufhalten (z. B. Beschäftigte und Studierende).

**Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B und ergänzt bzw. konkretisiert diesen.**

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 28.09.2017

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz  
Hauptberuflicher Vizepräsident

## 2 Brandschutzordnung

**Brände verhüten**

  
Keine offene Flamme;  
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**  Handfeuermelder betätigen  
 Notruf 112

---

**In Sicherheit bringen**

 Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen  
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  
Aufzug nicht benutzen  
 Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten

---

**Löschversuch unternehmen**  Feuerlöscher benutzen  
 Löschdecke benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 28.08.2017, Das Präsidium  
Leibniz Universität Hannover – Gebäude 2505

BSO Teil A Gebäude 2505

Stand: 28.08.17	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B Anhang Gebäude 2505</b>

### 3 Brandverhütung

Nachts unbeaufsichtigt betriebene Versuche, von denen eine Brandgefahr ausgeht, dürfen nur in Abzügen durchgeführt werden, die mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet sind (Nachtabzüge).

In unmittelbarer Nähe von Lagerbehältern mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.

Insbesondere bei Lagerung und Umgang mit entzündbaren Gefahrstoffen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten.

### 4 Brand- und Rauchausbreitung

Im Gebäude gibt es im Haupttreppenraum (052/051) eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage, die über die Bedienstellen im EG und 3. OG (orangefarbenes Gehäuse) auszulösen ist.

### 5 Flucht- und Rettungswege

Gefahrstoffe dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen gelagert werden.

### 6 Melde- und Löscheinrichtungen



Im Gebäude sind automatische Brandmelder sowie unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege Handfeuermelder der Brandmeldeanlage angebracht. Diese alarmieren direkt die Feuerwehr.

Nebenstehendes Hinweisschild weist auf die Standorte von Feuerlöschern hin. Diese sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



### 7 Verhalten im Brandfall

Ergänzend zu den Aushängen im Gebäude sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gefährliche Materialien (z. B. Druckgasbehälter) aus dem Gefahrenbereich entfernen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Gefährdete Versuche, Gas, Strom und evtl. auch Wasser abstellen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Personen, die nähere Angaben zu im Brandbereich befindlichen Gefahrstoffen oder Geräten machen können, haben sich als Ansprechpersonen für die Feuerwehr im Bereich des Haupteingangs bereitzuhalten.

Stand: 28.08.17	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B Anhang Gebäude 2505</b>

## 8 Brand melden

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, sodass Feuer und Rauch durch die automatischen Brandmelder umgehend an die Feuerwehr gemeldet werden. Zusätzlich kann die Brandmeldeanlage durch das Betätigen der Handfeuermelder (rotes Gehäuse) ausgelöst werden.

## 9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Gebäude gibt es eine akustische Alarmierungseinrichtung. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt ein auf- und abschwelliges Sirensignal. Bei Ertönen des Signals sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

## 10 In Sicherheit bringen

Die Sammelplätze für das Gebäude befinden sich vor der Hauptmensa.



## 11 Löschversuche unternehmen

Keine Ergänzungen zum allgemeinen Teil der Brandschutzordnung Teil B.

## 12 Besondere Verhaltensregeln

Bei Veranstaltungen in der Versammlungsstätte (Hörsaal 056) sind insbesondere das Merkblatt der Brandschutzordnung (siehe Punkt 13) und die brandschutztechnischen Hinweise für Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Leibniz Universität Hannover zu beachten.

Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite

<http://www.uni-hannover.de/arbeitsicherheit>

im Bereich Brandschutz zu finden.

Stand: 28.08.17	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B Anhang Gebäude 2505</b>

## 13 Anhang

### **Merkblatt für besondere Regelungen zum Brandschutz im Hörsaal 056**

- Die Handfeuermelder im Hörsaal (rotes Gehäuse) lösen die Brandmeldeanlage aus. Dadurch erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr.
- Der Hörsaal ist nicht mit automatischen Brandmeldern ausgestattet. Die Feuerwehr muss daher immer über die Handfeuermelder oder telefonisch alarmiert werden. Eine telefonische Alarmierung der Feuerwehr mit genaueren Angaben zum Brandereignis soll bei Auslösung eines Handfeuermelders trotzdem erfolgen.
- Bei (Lehr-) Veranstaltungen im Hörsaal ist besonders darauf zu achten, dass die Treppenstufen nicht beispielsweise durch Taschen oder sitzende Studierende eingengt werden.
- Im Hörsaal befinden sich zwei Handfeuerlöscher (ABC-Pulver) im oberen Bereich.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Handfeuermelder und Handfeuerlöscher stets frei zugänglich sind.
- Der Sammelplatz für den Hörsaal befindet sich auf dem Vorplatz der Hauptmensa.
- Die Zahl der Besucherplätze der festen Bestuhlung darf nicht erweitert werden.
- Ausschmückungen im Hörsaal (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbes. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzen müssen frisch sein.
- Brennbare Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
- Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Materialien (außer Ausschmückungen) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle möglich. Dafür ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (mindestens vier Wochen vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität erforderlich.
- Halten sich Personen bei Veranstaltungen im Hörsaal auf und sind der Hörsaal sowie dessen Rettungswege nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt, so muss die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.
- Sollen die automatischen Brandmelder abgeschaltet werden, während sich Besucherinnen und Besucher im Hörsaal befinden, ist dies rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität abzustimmen.